

Antrag auf Förderung von Familienerholung in Familienferienstätten

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine staatliche Förderung nur erfolgen kann, wenn der Förderantrag vor Buchung der Familienferienstätte beim ZBFS eingeht. Eine Buchung darf zudem erst nach Bestätigung des ZBFS über den Eingang des Antrags erfolgen.

Der Antrag soll grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Antritt des Familienurlaubs gestellt werden.

Die Zuwendung wird nach dem Familienurlaub auf Ihr eigenes Bankkonto ausbezahlt. Eine Vorauszahlung oder Abtretung ist nicht möglich.

1. Personenkreis

	Antragsteller/in	Ehe-(Lebens-)Partner/in
	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz
Tagsüber erreichbar unter:	Tel.:	Tel.:
Familienstand	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> alleinerziehend	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> alleinerziehend
	<input type="checkbox"/> Nimmt am Urlaub teil	<input type="checkbox"/> Nimmt am Urlaub teil

2. Angaben zum geplanten Familienurlaub

Bitte immer ausfüllen!

Name bzw. genaue Bezeichnung und Anschrift der Familienferienstätte:

Anreisetag: _____ Abreisetag: _____

An- und Abreisetag noch nicht bekannt.

Der Antrag wird für einen Familienurlaub im Kalenderjahr _____ gestellt.

Wurde der Familienurlaub bereits verbindlich gebucht? nein ja, am _____

Voraussichtliche Ausgaben für die Unterbringung in der Familienferienstätte: _____ €

Diese beinhalten: nur Übernachtung

Übernachtung mit Frühstück Halbpension Vollpension

Kostenbeteiligung anderer Stellen:

Ein weiterer Zuschuss für die Unterbringung in der FF wurde bzw. wird beantragt

nein

ja, bei _____ in Höhe von _____ €

3. Kinder (für die der Antragsteller oder Ehe-(Lebens-)Partner Kindergeld beziehen):

(ggf. Beiblatt beifügen)

		<u>nimmt am Urlaub teil:</u>	<u>Behinderung liegt vor:</u>
_____ (Name, Vorname)	_____ (Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (Name, Vorname)	_____ (Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (Name, Vorname)	_____ (Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (Name, Vorname)	_____ (Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (Name, Vorname)	_____ (Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bestätige, dass alle vorstehend angeführten Personen zu meiner Familie gehören.
☞ Bitte immer **Kindergeldnachweis** in Form eines **aktuellen** Kontoauszuges mit Namen des Kontoinhabers oder Bezügemittelung beifügen

Bitte beachten Sie, dass nur für Kinder, deren Behinderung mit einem Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis nach dem SGB IX anerkannt wurde, ein erhöhter Fördersatz gewährt werden kann. Ein ärztliches Attest genügt nicht!

4. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____
(Name, Vorname)

IBAN: DE _____

Ohne die Angabe der IBAN ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht möglich.

5. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

5.1

Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld bezogen.

☞ Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind weiteren Angaben zum Einkommen nicht mehr erforderlich. Bitte fügen Sie den **aktuellen** Leistungsbescheid bei und fahren Sie unter Ziffer 6 fort.

5.2

- Ein Einkommensteuerbescheid für das **vor**vergangene Kalenderjahr vor der Antragstellung liegt vor. ➔ Bitte **vollständigen** Einkommensteuerbescheid (**inkl. Rechtsbehelfsbelehrung**) beifügen

5.3

- Der Einkommensteuerbescheid für das vorvergangene Kalenderjahr vor der Antragstellung wurde **noch nicht** erteilt bzw. es besteht keine Einkommensteuerpflicht.
- Der Einkommenssteuerbescheid wird demnächst erteilt und nachgereicht.
- Ein Einkommensteuerbescheid wird nicht erteilt. Das maßgebliche Familieneinkommen ergibt sich aus dem Einkommensfragebogen (Seite 4 des Antrags ist auszufüllen).
- ➔ **Hinweis:** Erst nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise kann über Ihren Förderantrag entschieden werden.

5.4 Verringerung des Familiennettoeinkommens

- Ich beantrage, der Einkommensberechnung mein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der sechs vor Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde zu legen.
Begründung: In meiner Lebenssituation hat sich gegenüber derjenigen im vorletzten Kalenderjahr folgende gewichtige Änderung ergeben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung):

(Zur Ermittlung dieses aktuellen Einkommens wird Ihnen ein Fragebogen übersandt)

5.5 Es besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für

- Antragsteller/in Ehe-(Lebens-)Partner/in

6. Erklärung

Eine verbindliche Buchung der Familienferienstätte wird erst nach Bestätigung des ZBFS über den Eingang des Antrags vorgenommen.

Dies ist der einzige Familienurlaub, für den im laufenden Kalenderjahr eine Förderung der Familienerholung in Familienferienstätten beantragt wird.

Alle im Antrag und den übersandten Unterlagen genannten Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter wurden von der Übermittlung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt.
Die beiliegende "Information zum Datenschutz" wurde jeder betroffenen Person ausgehändigt.

Nach Antragstellung neu hinzukommende Personen werden von der Übermittlung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt.
Die beiliegende "Information zum Datenschutz" wird ausgehändigt.

Die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort/ Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in

Unterschrift des/der Ehe-(Lebens-)Partners/in

Familienerholung – Informationen zur staatlichen Förderung

Die Förderung wird in der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS vom 31.10.2019 Az.: IV3/6552.02-1/7 geregelt.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Es werden nur Familienurlaube gefördert, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Buchung bei der Familienferienstätte erfolgt ist. Eine unverbindliche Reservierung der Unterkunft ist zulässig, eine Buchung darf jedoch erst nach Bestätigung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) über den Eingang des Antrags erfolgen.

Kontakt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Servicetelefon:

Mo - Do von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Tel.-Nr: 0921 605-3688

Kontaktformular: www.zbfs.bayern.de/kontakt

FAX-Nr: 0921 605-5806510

Informationen, Antragsvordrucke und das Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten (mit Suchfunktion) können Sie auch auf der Internetseite des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de – Förderung und ESF – Familienerholung - abrufen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung müssen erfüllt sein?

- Der Hauptwohnsitz der Familie ist in Bayern.
- Es handelt sich um einen gemeinsamen Familienurlaub von Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird. Familien sind nach der Rahmenvereinbarung Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, alleinerziehende Mütter und Väter und ihre Kinder, für die sie Kindergeld beziehen. Ein getrenntlebender Elternteil, der mit seinen Kindern in den Urlaub fahren möchte, für die der andere Elternteil aber das Kindergeld bezieht, kann grundsätzlich auch für sich und die Kinder die Förderung erhalten. Das gleich gilt für sog. Patchworkfamilien.
- Großeltern, die mit ihren Enkelkindern verreisen, können dann eine Förderung erhalten, wenn die Eltern aus einem wichtigen Grund nicht am Urlaub teilnehmen können. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine schwere Erkrankung der Eltern. Kein Ausnahmefall ist es, wenn die Eltern arbeiten müssen und keinen Urlaub nehmen können. Eine Förderung für die Großeltern ist auch dann nicht möglich, wenn ein Elternteil an dem Urlaub teilnimmt. Leben die Enkelkinder bei den Großeltern und beziehen diese auch das Kindergeld für die Enkel können die Großeltern eine Förderung beantragen. Urlaube von Eltern ohne ihre Kinder, bzw. Kindern ohne ihre Eltern werden nicht gefördert.
- Gefördert wird ein Familienurlaub in einer Familienferienstätte in Deutschland.
Familienferienstätten im Sinne der Rahmenvereinbarung sind die im Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten aufgeführten Einrichtungen. Urlaube in Privatunterkünften oder anderen Ferienstätten werden nicht gefördert.
- Der Familienurlaub muss mindestens sechs Verpflegungstage umfassen, es werden höchstens 14 Verpflegungstage gefördert. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.
- Gefördert wird jährlich ein Familienurlaub. Die Höchstförderdauer von 14 Verpflegungstagen kann nicht aufgeteilt werden (z.B. in zwei Urlaube zu je sieben Verpflegungstagen). Urlaube, die über den 31. Dezember eines Jahres hinausgehen, werden voll im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.
- Die Familie muss an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung teilnehmen.
- Das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung liegt unterhalb folgender Einkommensgrenzen:

für alleinerziehende Eltern mit einem Kind	21.000 €
für beide Eltern mit einem Kind	21.500 €
für jedes weitere Kind	4.800 €.

Es zählen nur die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(Beispiel: Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar mit zwei Kindern beträgt 21.500 € + 4.800 € = 26.300 €).

Verfahrensweise:

Nach Eingang des Antrages und der entsprechenden Unterlagen wird der grundsätzliche Anspruch geprüft und Sie erhalten einen Bescheid darüber, ob eine Förderung gewährt wird und ggf. wie hoch diese maximal sein wird. Zudem erhalten Sie ein Formular „Bestätigung“ sowie ein Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“ übersandt. Das Formular „Bestätigung“ ist von der Familienferienstätte am Ende Ihres Urlaubs auszufüllen, das Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“ von Ihnen selbst. Bitte senden Sie beide Formulare und die Rechnung der Familienferienstätte umgehend nach Ihrem Urlaub an das ZBFS. Die Vorlage einer Rechenkopie genügt. Nach Eingang der beiden Formulare und der Rechnung der Familienferienstätte wird die Verwendung der Zuwendung geprüft und in der zustehenden Höhe an Sie ausbezahlt. **Wenn die beiden Formulare und die Rechnung der Familienferienstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des bewilligten Reisezeitraumes eingereicht werden, kann die Zuwendung nicht mehr ausbezahlt werden.**

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges** (mit Namen des Kontoinhabers) **oder einer Bezügemittteilung** zum Nachweis des Kindergeldbezuges (immer erforderlich)
Auf dem Kontoauszug müssen der Name des Kontoinhabers, der Buchungstag des Kindergeldes, der Kindergeldbetrag und als Verwendungszweck das Kindergeld ersichtlich sein. Alle weiteren Daten des Kontoauszugs dürfen geschwärzt werden.

- **Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres** (eine Lohnsteuerbescheinigung allein genügt nicht). Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt wurde, wird das anzurechnende Einkommen mit einem entsprechenden Einkommensfragebogen ermittelt (S. 4 des Antragsvordrucks)
oder
• **ein aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. XII (Sozialhilfe), über den Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld** an Stelle des Steuerbescheides oder Einkommensfragebogens, wenn Sie diese Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehen.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, gelten die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung als erfüllt.

Berücksichtigt wird die Summe aller positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.

Dies sind:

- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§22 EStG)
- der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Abzüglich:

- 27 % der Einkünfte als Pauschale für Steuer und Sozialabgaben, bzw. 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Soldaten, etc).
- Unterhaltszahlungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht wurde, sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs.1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, gesch. Ehegatten, etc).
- Pauschbetrag entsprechend § 33b Abs. 1-3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten, sowie für den Antragsteller und dessen Lebenspartner.

Hinzukommen:

Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, etc. Verluste in einer Einkunftsart, Freibeträge für Landwirte und Alleinerziehende sowie Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt.

Nicht zum Einkommen zählen: Kindergeld, Kinderzuschlag, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Familiengeld, Krippengeld, Kindesunterhalt, Waisenrenten etc.

Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonisch keine fiktiven Einkommensberechnungen durchgeführt werden können.

Verringerung des Familieneinkommens:

Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Verpflegungstage und beträgt

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und	
jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	bis zu 17,00 € /Tag
für jedes berücksichtigungsfähige Kind mit Behinderung	bis zu 22,00 €/Tag

Die Behinderung muss mit einem Feststellungsbescheid nach dem SGB IX oder mit einem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Ein ärztliches Attest genügt nicht.

Es sind nur die Ausgaben der Unterbringung in der Familienferienstätte förderfähig (ohne Fahrtkosten, Eintritte, etc.). Im Antrag sind die voraussichtlichen Ausgaben für die Unterbringung anzugeben und anzukreuzen, ob diese nur die Übernachtung ohne Verpflegung, Übernachtung mit Frühstück, mit Halbpension oder Vollpension beinhalten.

Soweit die Ausgaben für die Unterbringung nicht mindestens Halbpension beinhalten, wird vom ZBFS bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich eine Pauschale von 13 € pro Person und Verpflegungstag für den Verpflegungsaufwand angesetzt.

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % dieser Ausgaben (mindestens 10 % müssen aus eigenen Mitteln getragen werden), abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen, höchstens 17 € bzw. 22 € pro Person und Verpflegungstag.

Zum Nachweis der tatsächlichen Ausgaben für die Unterbringung in der Familienferienstätte ist dem ZBFS nach dem Urlaub eine Erklärung über die Höhe dieser Ausgaben und eine etwaige Kostenbeteiligung anderer Stellen (Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“) zusammen mit der Rechnung und der Teilnahmebestätigung der Familienferienstätte (Formular „Bestätigung“) vorzulegen. Sind die tatsächlichen Ausgaben geringer und/oder die Kostenbeteiligung anderer Stellen höher als im Antrag angegeben, kann sich die bewilligte Zuwendung und damit der Auszahlungsbetrag verringern.

Die Vorlage einer Rechnungskopie genügt. Die Originalrechnung der Familienferienstätte ist fünf Jahre lang aufzuheben.

Die Zuwendung wird nur dann ausgezahlt, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen auch tatsächlich erfüllt wurden. Es wird deshalb der **Abschluss einer Reiserücktritts- und einer Reiseabbruchversicherung** empfohlen.

WICHTIG:

Das ZBFS bearbeitet nur den Antrag auf Zuwendung. Auswahl, Reservierung und Buchung der Familienferienstätte erfolgt durch die Familie selbst. Informationen und Beratungen zu den Familienferienstätten erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, dies sind z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und Der Paritätische.

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon 0921 605-03
- per Telefax 0921 605-3903
- per Kontaktformular: www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per Kontaktformular: www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung zu bearbeiten. Ggf. werden im weiteren Zuwendungsverfahren darüber hinaus weitere Daten (z.B. Kindergeldnachweis, Einkommenssteuerbescheid) vom ZBFS erhoben. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz sowie die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Sofern Sie mit Ihren Antragsunterlagen personenbezogene Daten übermitteln, die für die Zwecke des Förderverfahrens nicht erforderlich sind, können Sie diese Angaben zuvor schwärzen.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher 5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen** oder zu **vervollständigen**, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.